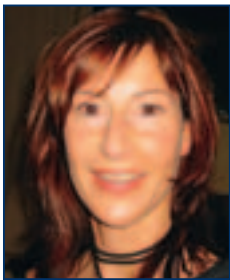


Abrechnung nach GOZ 241 – Aufbereiten des Wurzelkanals

Eine mehrmalige Berechnung ist möglich

In ihren Schreiben verweisen kostenerstattende Stellen häufig darauf, dass die GOZ Position 241 lediglich einmal abrechenbar sei. Die folgenden fachlichen und gebührenrechtlichen Informationen sprechen gegen diese versicherungsinterne Auffassung.

Autor: Simone Möbus, ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft Düsseldorf



Simone Möbus,
ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft
Düsseldorf

■ Die GOZ-Pos. 241 ist bereits in einer Sitzung für einen Zahn mehrfach berechnungsfähig, da die Abrechnungsbestimmungen eine Berechnung je Kanal zulassen. Darüber hinaus ist eine erneute Berechnung während einer Behandlung ebenfalls nicht ausgeschlossen, denn die GOZ-Pos. 241 lautet nicht „vollständige Aufbereitung eines Wurzelkanals zur Abfüllung des Wurzelkanals in einer Sitzung“. In diesem Fall wären mühevoll Sitzungen mit Wurzelkanalaufbereitungsmaßnahmen (manuell oder maschinell) unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Techniken zum Erhalt des Zahnes nicht abrechenbar, wenn das aufbereitete Lumen für einen erfolgreichen Abschluss der endodontischen Behandlung noch nicht ausreichend ist und die

notwendige Erweiterung des Kanallumens durch chemische Einlagen unterstützt werden muss.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Leistungsbeschreibung in der GOZ eindeutig für einen anderen Wortlaut als bei der Berechnung der Leistung bei gesetzlich versicherten Patienten entschieden. Die Privat-Gebührenordnung stellt nicht auf Solidarität, sondern auf Individualität ab. In diesem Zusammenhang ist auf eine Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer vom 12. Mai 2000 hinzuweisen:

„Die wiederholte Berechnung der Gebühren-Nr. 241 GOZ ist in Ausnahmefällen notwendig, wenn die endgültige Wurzelkanalaufbereitung aus medizinischen Gründen nicht in einer Sitzung möglich ist. Eine nicht medizinisch notwendige Aufteilung der Wurzelkanalaufbereitung auf mehrere Sitzungen (beispielsweise aus Zeitgründen), rechtfertigt jedoch nicht die mehrfache Berechnung der Gebühren-Nr. 241 GOZ.“

Bei einem Kassenpatienten wäre beispielsweise eine private Wurzelbehandlung für eine „lateral kondensierte Wurzelfüllung unter OP-Mikroskop“ möglich. Hierzu macht der Zahnarzt den gesetzlich versicherten Patienten vorab durch eine Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 7 EKVZ bzw. § 4 Abs. 5 BMV-Z zum Privatpatienten.

Die höherwertigen Leistungen können beispielsweise bestehen aus:

- ▶ Elektrometrische Längenbestimmung,
- ▶ Lasersterilisation der Kanäle,
- ▶ Mikroskopische und endoskopische Kanalkontrolle,
- ▶ Lateral kondensierte Wurzelfüllung,
- ▶ Unter aseptischer Abschirmung – Kofferdam.

Es ist zu beachten, dass bei Überschreitung des 3,5-fachen Steigerungsfaktors eine Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ erforderlich wird.

Beide Vereinbarungen sind sowohl vom Patienten als auch vom Zahnarzt zu unterschreiben, damit überhaupt ein rechtsgültiger Vertrag zu Stande kommt. ◀◀



Immer wieder treten Probleme auf, wenn der Zahnarzt endodontische Behandlungen nach GOZ in Rechnung stellt.